

Gemeinde Ostrach

Umweltanalyse

zum Bebauungsplan „Rossgasse“

VORENTWURF

Stand: 2. November 2020

Auftraggeber:
Gemeinde Ostrach
Bürgermeister Christoph Schulz
Hauptstraße 19
88356 Ostrach

Auftragnehmer:
365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
www.365grad.com

Projektleitung:
Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemsmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Projektbearbeitung:
MSc. Viktoria Vornehm
Tel. 07551 949 558 2
v.vornehm@365grad.com

Projekt-Nr.: 2447_bs

365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemsmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhabenbeschreibung	3
2.	Schutz- und Vorranggebiete.....	5
3.	Übergeordnete Planungen.....	7
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	9
4.1	Baubedingte Wirkungen.....	9
4.2	Anlagebedingte Wirkungen	9
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	9
5.	Bestand Biotoptypen.....	10
6.	Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse.....	12
7.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	15
7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	15
7.2	Minimierungsmaßnahmen.....	16
8.	Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG	21
9.	Zusammenfassung.....	24
	Literatur und Quellen	25
	Anhang I Fotodokumentation (18.06.2019, Fotos 365°)	26
	Anhang II Pflanzliste	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszug aus dem Bebauungsplan „Rossgasse“	4
Abbildung 2:	Schutzgebiete.....	5
Abbildung 3:	Fachplan Landesweiter Biotopverbund	6
Abbildung 4:	Auszug aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben	7
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	8
Abbildung 6:	Bestand im Plangebiet.....	10

1. Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 0,78 ha liegt am westlichen Ortsrand des Ostracher Teilsorts Wangen (Landkreis Sigmaringen). Eingeschlossen sind jeweils Teile der Flurstücke 14/1, 175, 176/4, 177, und 178 der Gemarkung Wangen.

Im Osten grenzt bestehende Mischbebauung an den Geltungsbereich an. Nördlich und südlich befinden sich große Ackerflächen, im Westen liegen hinter Äckern die L 286 und Waldfächen. Das Plangebiet ist überwiegend als Acker genutzt, untergeordnet findet eine Nutzung als Garten sowie als Wiese mit Obstbäumen statt. Im Geltungsbereich befinden sich mit der asphaltierten Rossstraße und einem nach Norden abzweigenden Wirtschaftsweg (geschottert) zudem versiegelte Flächen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt, da ein Wohngebiet mit weniger als 10.000 m² überbaubarer Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden soll, das sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Für das geplante Wohngebiet besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzwerte oder Hinweise auf Risiken für schwere Unfälle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Daher kann auf einen formellen Umweltbericht und die Abarbeitung der Eingriffsregelung verzichtet werden. Die abwägungsrelevanten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden nachfolgend in einer Umweltanalyse integrierter artenschutzfachlicher Einschätzung dargestellt und die Auswirkungen bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft werden aufgezeigt.

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Der Bebauungsplan ermöglicht den Bau von 2-geschossigen Wohnhäusern. Die GRZ beträgt 0,4. Es entstehen 9 Bauplätze für Einzel- oder Doppelhäuser mit je max. 2 Wohneinheiten. Die Erschließung erfolgt von der südlich verlaufenden Rossstraße aus.

Gemäß Bebauungsplan entstehen vollversiegelte Straßen und Wohnbauflächen mit einer GRZ von 0,4. Zur Berechnung der möglichen Versiegelung werden die Straßen voll und die Wohnbauflächen mit einer Versiegelungsrate von 60 % angerechnet. Insgesamt ist eine Versiegelung von ca. 5.400 m² zulässig, wobei im Bestand bereits ca. 660 m² versiegelt (Voll- und Teilversiegelung) sind. Die Neuversiegelung beträgt somit ca. 4.750 m².



Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan „Rossgasse“, (fsp Stadtplanung, Stand 02.11.2020)

2. Schutz- und Vorranggebiete

Tabelle 1: Betroffenheit von Schutzgebieten durch das Vorhaben.

Betroffenheit Schutzgebiete	nein	ja	Schutzgebiet Nr.
FFH-Gebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vogelschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Westl. angrenzend: „Feldhecke westl. Wangen an Bundesstraßenbrücke“ (Nr. 180224370862)
Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
FFH-Mähwiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturpark	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zone IIIB „Eimühle-Habsthal“ (Nr. 437.026)
Waldschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kommunale Baumschutzsatzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschwemmungsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fachplan Landesweiter Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Generalwildwegeplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Streuobstbestände (§ 33a NatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nordwestl. angrenzend: Streuobstwiese, einzelne Streuobstbäume im Gebiet



Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung); Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 21.08.2020, unmaßstäblich

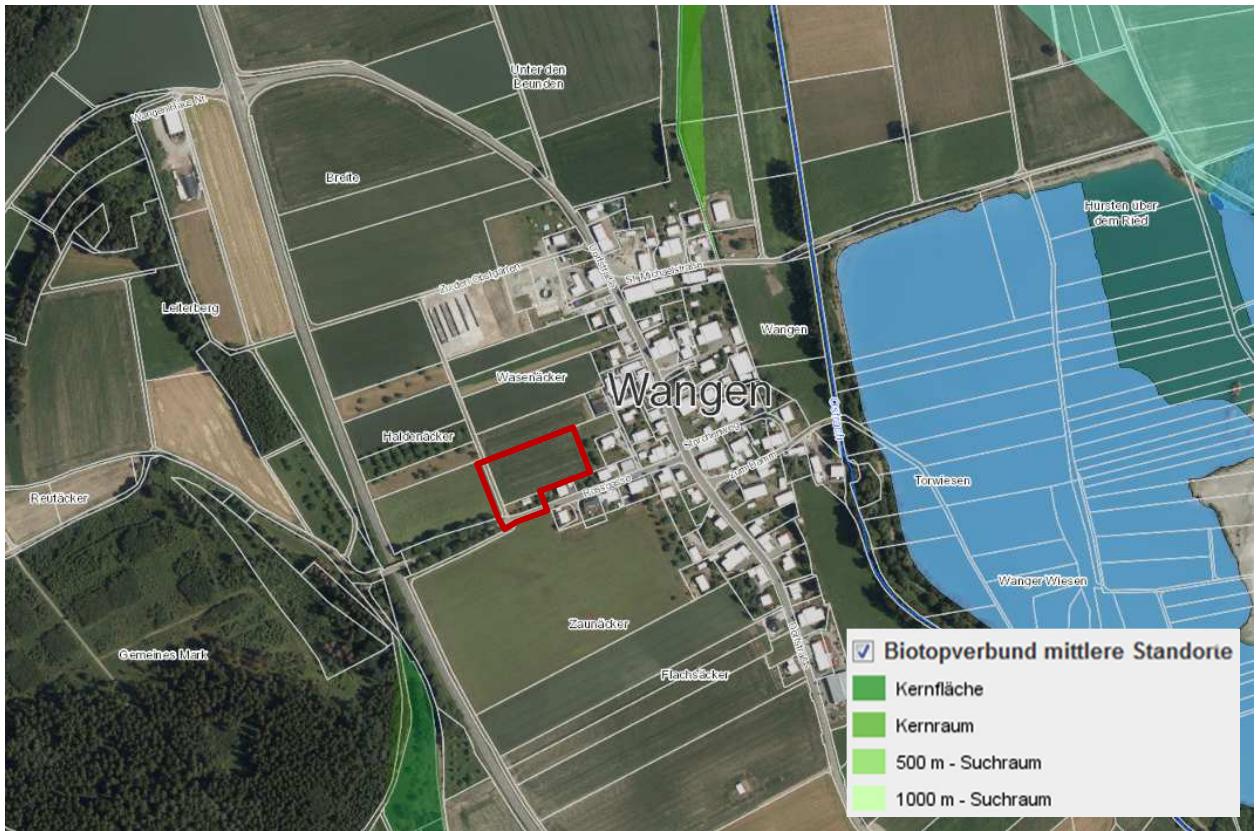


Abbildung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund; rote Umrandung: Plangebiet; Quelle: LUBW Daten- und Karten-dienst online, abgerufen am 21.08.2020, unmaßstäblich

Natura 2000 Gebiete

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete liegen > 3,5 km entfernt und werden aufgrund der Entfernung sowie der Art und geringen Größe des Vorhabens (Wohngebiet) nicht über den Wasser-, Boden- oder Luftpfad beeinträchtigt.

Betroffene Schutzgebiete

Westlich angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke westl. Wangen an Bundesstraßenbrücke“ (Nr. 180224370862), welches sich über die Brücke hinweg nach Westen erstreckt. Die Hecke liegt außerhalb des Bebauungsplans. Beeinträchtigungen des äußersten östlichen Teils der Hecke sind während der Bauarbeiten möglich, jedoch bei fachgerechten Gehölzschutz vermeidbar.

3. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP, 2002)

Im LEP werden keine Aussagen zum Plangebiet oder der Umgebung getroffen. Das Gebiet weist keine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auf.

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Im gültigen Plan von 1996 ist die Fläche als schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung erfolgt im Anhörungsentwurf (2019) nicht mehr, das Wasserschutzgebiet besteht jedoch weiterhin.

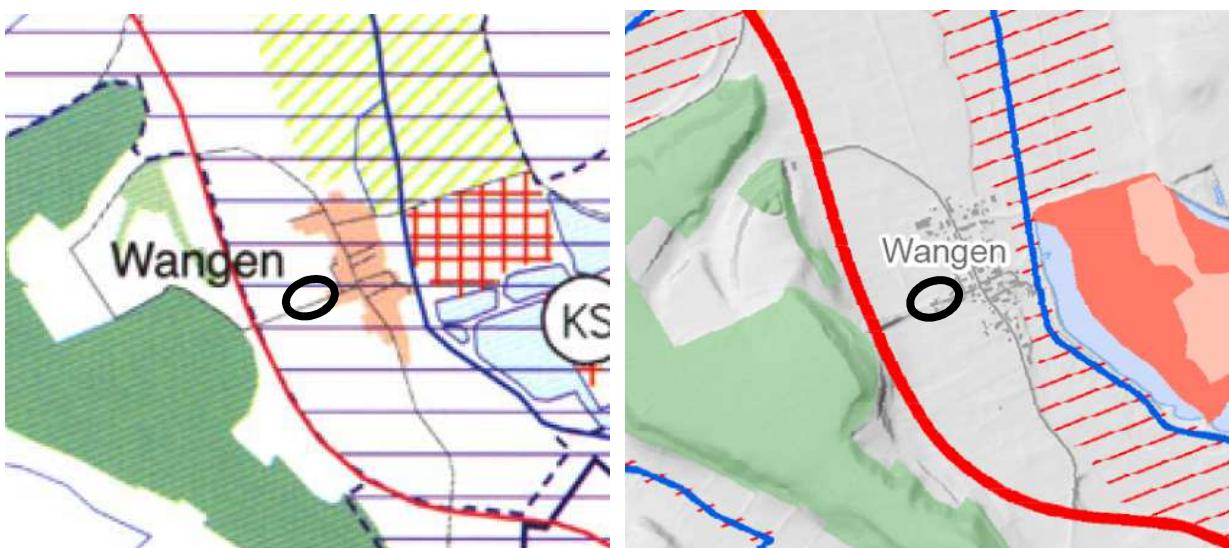


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben. Links: rechtsgültige Fassung von 1996, rechts Anhörungsentwurf der Fortschreibung (2019). Schwarz umrandet: ungefähre Lage des Plangebietes.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rossgasse“ ist im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Wohngebiet ist somit nicht aus dem FNP entwickelt. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB ist der FNP im Rahmen einer Berichtigung anzupassen.

Südöstlich und östlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Gemischte Bauflächen. Östlich an der Rossgasse liegt zudem eine Gemeinbedarfsfläche mit dem örtlichen Feuerwehrhaus.

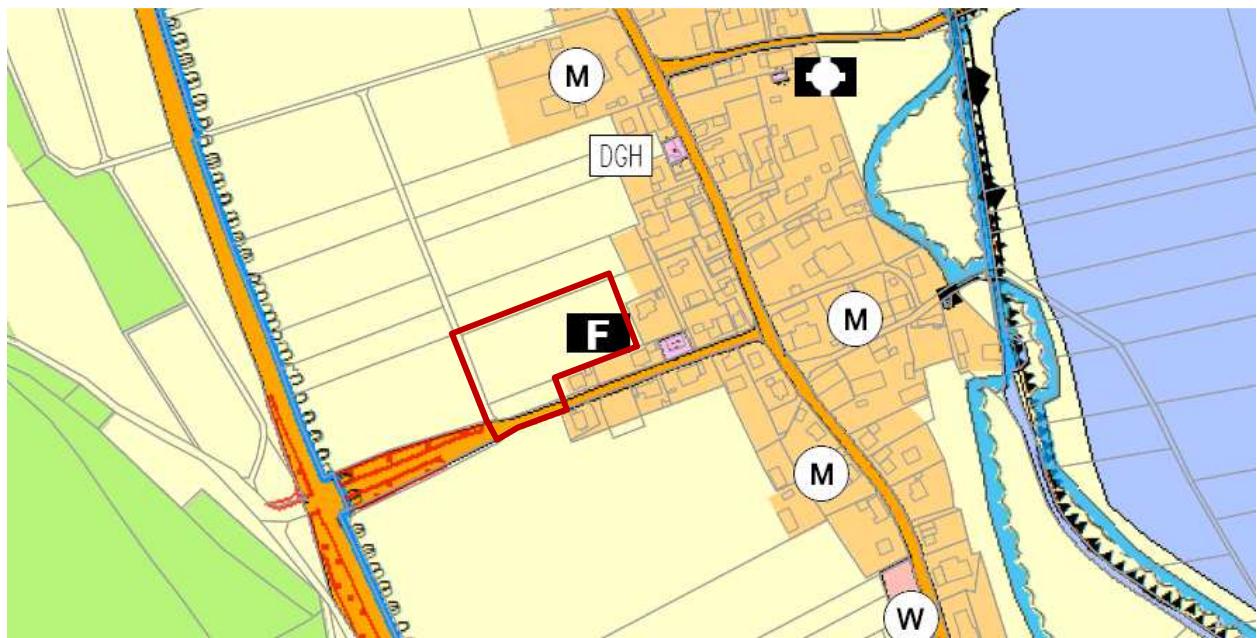


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach (rote Umrundung: Plangebiet)

4. Beschreibung der Wirkfaktoren

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen führen zu umweltrelevanten Wirkungen, die sich sachlich und zeitlich unterteilen. Diese werden nachfolgend dargestellt und beschrieben.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Bautätigkeit bei der Herstellung der baulichen Anlagen und der Erschließung. Das Ausmaß der Umweltwirkungen hängt von den eingesetzten Baumitteln, Bauverfahren sowie vom Zeitpunkt der Bautätigkeit ab und kann zu Beeinträchtigungen führen, die zeitlich und räumlich über die Bauphase und das Plangebiet hinausreichen.

Die baubedingten Wirkfaktoren lassen sich teilweise minimieren durch:

- einen umweltfreundlichen Baubetrieb (z.B. zum Schutz des Oberbodens, Bauzeitenanpassungen)
- einen sach- und fachgerechten Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen
- eine regelmäßige Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Unfällen und einer damit einhergehenden Gefährdung der Umwelt.

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen entstehen durch die Neuversiegelung des Bodens auf ca. 0,47 ha und die Errichtung von Gebäuden mit einer Firsthöhe von maximal ca. 9 m. In vollversiegelten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt. Die Versiegelung führt zu einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die Versiegelung und Bebauung der Flächen verändert die Landschaft und stellt einen Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Lebensräumen für Fauna und Flora dar.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Betriebsprozessen sowie dem An- und Abfahrverkehr. Diese sind verbunden mit Licht-, Schall- und Schadstoffemissionen, welche sich auf Menschen, Tiere und Naturhaushalt auswirken.

5. Bestand Biotoptypen

Das Plangebiet wird überwiegend als Acker genutzt. Im Süden befinden sich eine Blumenwiese sowie einige Obstbäume, ein Hausgarten sowie ein Gartenhäuschen. Die Rossgasse im Süden des Geltungsbereichs ist vollversiegelt, der nach Norden abzweigende Feldweg ist geschottert (teilversiegelt).

Westlich angrenzend liegt eine nach § 33 NatSchG BW als Biotop geschützte Feldhecke.



Bestand	
[Yellow square]	33.41 Wiese mittlerer Standorte
[Brown square]	37.11 Acker
[Dark grey square]	60.10 Gebäude
[Grey square with diagonal lines]	60.21 vollversiegelte Fläche
[Grey square with dots]	60.23 teilversiegelte Fläche
[Green square with dots]	60.60 Garten
(Green circle with number)	Einzelbaum, erhaltenswürdig, Nummern s. Baumliste
Nachrichtliche Übernahme	
[Red square]	geschützte Offenlandbiotope nach §30BNatSchG/§33NatSchG
[Black rectangle with white border]	Geltungsbereich Bebauungsplan "Rossgasse"

Abbildung 6: Bestand im Plangebiet, Grundlage Luftbild: LUBW Daten- und Kartendienst, abgerufen am 21.08.2020.

Tabelle 2: Baumliste

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm-durchm. (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchm. (m)	Vitalität, Bewertung	Sonstiges
1	Malus domestica	Apfel	10-20	4-6	4	+	XX
2	Prunus domestica	Zwetschge	10-20	4-6	4	+	XX
3	Prunus avium	Kirsche	20	4-6	6	+	XX
4	Prunus avium	Kirsche	10	4-6	3	+	XX
5	Malus domestica	Apfel	40	6-8	6	+	XX einseitige Krone, Astab- bruch, Höhlenansatz

Vitalität

Bewertung

+ vital
 +- eingeschränkte Vitalität
 - abgehend
 -- abgestorben

- nicht erhaltensfähig
 X erhaltensfähig
 XX erhaltenswürdig
 XXX sehr erhaltenswürdig

6. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Tabelle 3: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Fläche	<p>Der Bebauungsplan nimmt landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 0,71 ha in Anspruch.</p> <p>Ein möglichst schonender Umgang mit der Fläche erfolgt durch die zweigeschossige Bauweise und die GRZ von 0,4, was für Allgemeine Wohngebiete die Höchstgrenze darstellt.</p>	<p>Durch den Verbrauch bisher unversiegelter Flächen entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.</p> <p>Das Plangebiet ragt in die freie Landschaft hinein, was zu einer zusätzlichen Flächenzerschneidung führt. Zudem wird die Riegelwirkung der bestehenden Bebauung im Ostrachtal verstärkt.</p>
Boden	<p>Das nördliche Flurstück 175 hat das Klassenzeichen (KLZ) sL4Dg, das südliche FlSt 176/4 hat das KLZ sL3D. Die Bodenzahl liegt bei 41-60 (FlSt. 175) und 61-75 (FlSt. 176/4).</p> <p>Die Böden haben eine hohe Bedeutung als Filter- und Puffer für Schadstoffe sowie als natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.</p> <p>Die Bodenleitarten sind Parabraunerden aus Schmelzwasserschottern. Es handelt sich um skeletthaltige, mäßig tief- bis tiefgründige Böden.</p> <p>Der Geltungsbereich ist überwiegend unversiegelt, Vorbelastungen bestehen in den versiegelten Straßenflächen, dem Gartenhäuschen und dem geschotterten Feldweg.</p>	<p>Verlust von Böden mit hoher Bewertung im Umfang von ca. 4.750 m² durch Neuversiegelung.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> M 1 Schutz des Oberbodens M 2 Verwendung offenporiger Beläge M 5 Begrünung von Flachdächern M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen <p>Die geplante Bebauung stellt trotz Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden dar.</p>
Wasser	<p><u>Oberflächengewässer:</u> Oberflächengewässer sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Das Gebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland“ (Grundwasserleiter). Die Böden haben eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit, die Grundwasserneubildungsrate ist daher mittel bis hoch.</p> <p>Keine bestehende Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate.</p> <p><u>Überschwemmungsflächen:</u> Im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.</p> <p><u>Starkregen:</u> Es sind keine Starkregenereignisse aus der Vergangenheit bekannt. Die direkt angrenzenden Ackerflächen weisen kaum Relief und keine Erosionsgefährdung durch Wasser auf (LEL Karten-dienst online)</p>	<p>Bei Versickerung der anfallenden Niederschläge im Plangebiet ist die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelung gering. Erhöhte Schadstoffeinträge sind bei Wohngebieten nicht zu erwarten.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> M 2 Verwendung offenporiger Beläge M 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall M 5 Begrünung von Flachdächern M 6 Versickerung von unbelasteten Niederschlagswässern M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Klima / Luft	<p>Die Ackerfläche dient der Kaltluftentstehung. Aufgrund der geringen Fläche und der angrenzend noch vorhandenen Ackerflächen führt eine Bebauung des Geltungsbereiches zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas in den angrenzenden bebauten Gebieten.</p> <p>Vorbelastungen bestehen durch den Verkehr der angrenzenden L 286 ca. 150 m westlich (Schadstoffe) sowie durch Stäube und Schadstoffe aus der Landwirtschaft.</p> <p>Im Umfeld sind keine Betriebe nach § 50 Blm-SchG vorhanden.</p>	<p>Durch die Versiegelung entsteht eine geringfügige Beeinträchtigung des Lokalklimas, die durch die Pflanzung von Bäumen und die Begrünung von Flachdächern gemindert werden kann.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen
Tiere	<p>Für das Plangebiet wurde im Juli 2020 eine faunistische Relevanzbegehung durchgeführt. Wertgebende Strukturen und Lebensräume insbesondere für Vögel und potentiell Fledermäuse sind die Obstbäume entlang der Rossgasse im Süden des Plangebietes. Diese Strukturen haben insgesamt eine hohe Wertigkeit.</p> <p>Die Ackerfläche ist von eher untergeordneter Bedeutung für Tiere, aufgrund der Raumkanten ist nicht mit offenlandbrütenden Vogelarten zu rechnen und Nördlich angrenzend sind weitere ähnlich ausgestattete Flächen als Nahrungshabitat vorhanden.</p> <p>Details s. Artenschutzrechtliche Einschätzung (Kap.9).</p>	<p>Verlust der Bäume führt zu potentiell erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren (Vögel / Fledermäuse).</p> <p>Bruthabitate für störungsunempfindliche Arten können mittel- bis langfristig auch in den Hausgärten wieder entstehen.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> V 1 Schutz angrenzender Biotope V 2 Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit V 4 Dauerhafter Erhalt von Einzelbäumen M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 7 Reduktion von Lichtemissionen M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen M 9 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und großflächig spiegelnden Glasscheiben (Empfehlung)
Pflanzen/ Biotope/ Biologische Vielfalt/ Biotopver- bund	<p>Der Bestand wurde bei einer Begehung am 27.07.2020 erfasst.</p> <p>Das Plangebiet wird überwiegend als Acker genutzt. Die Äcker haben keine wertgebende Begleitflora und sind von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Daneben befinden sich im Süden mittel- bis hochwertige Flächen mit Obstbäumen, Wiesen sowie Hausgärten.</p> <p>Südwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine als Offenlandbiotop geschützte Feldhecke.</p>	<p>Der Verlust naturschutzfachlich geringwertiger Ackerflächen stellt eine geringe Beeinträchtigung dar.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> V 1 Schutz angrenzender Biotope V 4 Dauerhafter Erhalt von Einzelbäumen M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen
Landschafts- bild / Erholung	<p>Landschaftlich von Bedeutung sind die Gehölze im Süden. Die Fläche direkt hat lediglich für die östlich gelegene Bebauung eine landschaftliche Bedeutung. Südlich befinden sich Wohngebäude, etwa 250 m nördlich befinden sich ebenfalls Gebäude eines Mischgebietes und etwa 300 m westlich beginnen Waldflächen.</p>	<p>Die durch Bebauung entstehende Beeinträchtigung der Landschaft beschränkt sich auf die landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Plangebietes und ist somit als geringfügig zu werten.</p> <p>Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben bestehen und können auch weiterhin genutzt werden.</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	Der im Westen verlaufende Wirtschaftsweg kann der lokalen Bevölkerung für Spaziergänge dienen.	<u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u> V 1 Schutz angrenzender Biotope V 4 Dauerhafter Erhalt von Einzelbäumen M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen
Mensch	<p>Etwa 150 m westlich verläuft die L 286 mit einem Verkehrsaufkommen von 5.666 Kfz/24h und einem Schwerlastanteil von knapp 10% (Verkehrsmonitoring BW, 2019). Die daraus entstehende Lärmbelastung im Plangebiet macht insbesondere im Westen einen passiven Lärmschutz in den Gebäuden notwendig, da die Grenzwerte überschritten werden (Schallgutachten DEKRA, 2020).</p> <p>Durch die neue Wohnbebauung entsteht ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen, was zu Beeinträchtigungen der Anlieger an der Rossgasse führen kann.</p>	<p>Insgesamt ist aufgrund der Verkehrs- und Lärmbelastung mit Beeinträchtigungen für die zukünftigen Bewohner und in geringfügigem Maße für die Anlieger der Rossgasse zu rechnen.</p> <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u> V 1 Schutz angrenzender Biotope M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Kulturgüter sind nicht betroffen.</p> <p>Als Sachgut sind die Ackerflächen zu bezeichnen. Diese haben für die Landwirtschaft eine Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel.</p> <p>Weiteres Sachgut im Gebiet ist das Gartenhäuschen im Süden.</p>	Mit Umsetzung des Bebauungsplans gehen die Ackerflächen dauerhaft für die Landwirtschaft verloren.

7. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Schutz angrenzender Biotope

Maßnahme:

Die südöstlich angrenzende und als Biotop geschützte Feldhecke ist langfristig zu schützen und zu erhalten. Während der Bauzeit ist der Wurzel- und Traubereich durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Lagerung von Baumaterialien und das Abstellen von Geräten hinter dem Zaun sind unzulässig.

Begründung:

Pflanzen / Tiere Erhalt von Lebensraum für Pflanzen und Tiere; Erhalt von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräumen

Landschaft Strukturreiche Landschaftselemente werden erhalten

Klima / Luft Bioklimatisch ausgleichende Wirkung durch Transpiration, Schadstoff- und Staubfilterung wird erhalten

Festsetzungshinweis: Hinweis im Bebauungsplan

V 2 Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Maßnahme:

Die Rodung von Gehölzen (Bäume und Sträucher) ist außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01.Oktober bis zum 29.Februar, auszuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass kein Gelege von den Arbeiten betroffen ist. Eine Ausnahmegenehmigung ist dann von der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Begründung:

Schutzgut Tiere: Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und Zerstörung von Brutplätzen / Gelegen. Vermeidung von Verbotsstatbeständen (§ 44 BNatSchG).

Festsetzungshinweis: Hinweis im Bebauungsplan i. V. m. § 39 und 44 BNatSchG (Artenschutz)

V 3 Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall

Maßnahme

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

Begründung

Wasser: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen

Festsetzungshinweis: Hinweis im Bebauungsplan

V 4 Dauerhafter Erhalt von Einzelbäumen

Maßnahme

An der Rossstraße ist ein Einzelbaum (Baum Nr. 5) dauerhaft zu erhalten (siehe Bestandsplan und Baumliste, Kap. 5). Der Baum ist während der Bauzeit durch einen Bauzaun zu schützen. Der Wurzelraum des Baums darf nicht befahren werden, Abgrabungen im Wurzel- oder Kronenbereich sowie die Lagerung von Baumaterialien sind im Wurzel- und Kronenbereich nicht zulässig. Bei einer Versiegelung des Bodens muss z. B. mit Hilfe von Baumrosten gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung des Wurzelraumes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung wird. Bei Ausfall ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Begründung

Schutzgut Pflanzen / Tiere: Vermeidung von Stamm-, Astverletzungen und Schädigungen im Wurzelbereich durch Baustellenfahrzeuge, dauerhafter Erhalt von potentiellen Leitstrukturen für Fledermäuse sowie als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel

Schutzgut Klima / Luft Klimatische Ausgleichswirkung, Staubfilterung, Beschattung

Schutzgut Landschaft Erhalt der Durchgrünung und Eingrünung des neuen Wohngebietes

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

7.2 Minimierungsmaßnahmen

M 1 Schutz des Oberbodens

Maßnahme:

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung des Oberbodens im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung (siehe § 12 BBodSchG). Lagerung des Oberbodens in Mieten von höchstens zwei Metern Höhe, bei Lagerung länger als einem halben Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Bei der Verwertung des humosen Bodenmaterials in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

Begründung

Boden: Weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Schutz vor Erosion und Verunkrautung, Sicherung der nicht wiederherstellbaren Ressource Oberboden

Festsetzungshinweis: Hinweis im Bebauungsplan

M 2 Verwendung offenporiger Beläge

Maßnahme:

Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beläge für Garagenzufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind als wasserdurchlässiger Belag auszuführen (z.B. wassergebundene Flächen, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster).

Begründung:

Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen, teilweise Erhaltung der Versickerung des Niederschlagswassers, Reduktion des Oberflächenabflusses

Klima / Luft: Verringerung der thermischen Belastung durch Aufheizung

Festsetzungshinweis: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**M 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall****Maßnahme:**

Die Dächer der geplanten Gebäude dürfen keine flächige Eindeckung von unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zulässig. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

Begründung:

Wasser: Vermeidung einer Beeinträchtigung des Grundwassers (WSG Zone III).

Dachabdeckungen aus unbeschichtetem Metall erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Um eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu vermeiden, ist auf eine Eindeckung der Dächer mit den vorgenannten Materialien zu verzichten. Es wird empfohlen, für abflusswirksame Flächen Materialien zu wählen, die einen nachhaltigen Stoffaustausch und Akkumulation im Boden begrenzen.

Festsetzungshinweis: Hinweis im § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**M 4 Pflanzung von Bäumen****Maßnahme**

Pro angefangener 500 m² Grundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter mittelkroniger Laub- oder Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen. Pflanzvorschläge siehe Pflanzliste in Anhang II. Die genaue Lage ist in der Örtlichkeit festzulegen. Erhaltene Bestandsbäume werden angerechnet.

Pflanzqualität: 3xV m.B., StU 14-16 cm (bzw. StU 12-14 cm bei Obstbäumen). Die Bäume sind mind. mittels Zweipflock zu befestigen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Begründung:

Landschaft: Eingrünung der Gebäude, Durchgrünung des Wohngebiets

Pflanzen / Tiere Erhalt von Grünstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel

Klima / Luft Klimatische Ausgleichsfunktion, Staubfilter, Beschattung

Festsetzungshinweis: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M 5 Begründung von Flachdächern

Die Dächern von Garagen, Carports und weiteren Nebengebäuden sind, auch unter Photovoltaikanlagen, flächendeckend mindestens extensiv (Schichtdicke mind. 12 cm) zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Gleichermaßen gilt für flach geneigte Hausdächer (mit max. 10° Dachneigung), auch unter Photovoltaikanlagen.

Begründung:

- Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen durch Rückhaltung des Niederschlagswassers, Produktion von Biomasse
- Mensch / Landschaft: Einbindung in das Landschaftsbild, ansprechende Gestaltung, verbesserte Schall- und Temperaturdämmung der Gebäude
- Pflanzen / Tiere: Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Trittssteinbiotop für Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen, Nahrungshabitat für Vögel und Bienen
- Klima / Luft: Klimaanpassung: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration
Klimaschutz: Reduzierung von Heizenergiebedarf / Kühlung (CO_2) durch Dämmwirkung
Lufthygiene: Schadstoff- und Staubfilterung
- Wasser: Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlastung der Kanalisation

Festsetzungshinweis: Hinweis im Bebauungsplan

M 6 Dezentrale Versickerung von unbelasteten Niederschlagswässern

Maßnahme:

Die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf ist anzustreben. Möglichkeiten zur Reduzierung der Abflussmengen auf den Grundstücken sind die Rückhaltung und Versickerung vor Ort. Geeignete Maßnahmen sind u. a. auch Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung.

Begründung:

- Wasser: Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildung im Gebiet. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies verringert die Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen.

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan

M 7 Reduktion von Lichtemissionen

Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insekten schonende, dimmbare Leuchtmittel (z.B. Warmlicht-LED-Leuchten <3.000 K) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden. Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert, der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse. Die Beleuchtungsintensität ist zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr zu reduzieren (z.B. Verwendung von Bewegungsmeldern).

Begründung:

Tiere: Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchten, Minimierung der Beeinträchtigung von Fledermäusen.

Festsetzungshinweis: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB , bzw. Hinweis im Bebauungsplan (Beleuchtungsdauer)

M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

Maßnahme

Die unversiegelten Grundstücksflächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage von monotonen, flächigen Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen oder sonstigen Materialschüttungen stellt eine Versiegelung dar und ist unzulässig.

Bei Gehölzpflanzungen in den Hausgärten sind gebietsheimsiche Arten zu bevorzugen, auf die Pflanzung von Nadegehölzen, insb. Thuja sollte verzichtet werden. Artenreiche Wieseneinsaaten sind gegenüber Zierrasen zu bevorzugen.

Begründung:

Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen

Mensch / ansprechende Gestaltung des Ortsbildes

Landschaft:

Pflanzen / Tiere: Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Biotopvernetzungsfunktion, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel und Insekten

Klima / Luft: Klimaanpassung: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration,

Wasser: Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasser- kreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenab- flusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlastung der Kanalisation

Festsetzungshinweis: § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO i.V. mit §21a NatschG BW

M 9 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben (Empfehlung)

Maßnahme

Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren (z.B. gläserne Verbindungsgänge, „über-Eck“-Situationen mit Durchsicht, Schallschutzwände, Glaspavillons). Bauliche Vermeidung von großflächig spiegelnden Glasscheiben. Sofern solche Flächen baulich nicht vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine geeignete Strukturierung der Scheiben zur Risikoreduzierung geeignet. Siehe Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach für detaillierte Informationen (<http://www.vogelglas.info/>). (Schweizer Vogelwarte/ Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempach.). Dort sind u. a. folgende Punkte zur Minderung von Spiegelungs- oder Transparenzsituationen genannt:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (Punktraster, Bedeckung mind. 25%)
- möglichst reflexionsarmes Glas (Reflexionsgrad max. 15%)
- Milchglas, Kathedralglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- mit Sprossen unterteilte Fenster, Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen

Begründung

Tiere: Minimierung des Tötungsrisikos für Vögel. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schützt wild lebende Tiere u.a. davor, verletzt oder getötet zu werden. Dieser Schutz ist insbesondere in § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG geregelt. Demnach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (hierunter fallen z.B. alle europäischen Vogelarten) zu verletzen oder zu töten.

Festsetzungshinweis: Hinweis im Bebauungsplan

8. Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

Methodik

Systematische faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Am 27.07.2020 erfolgte eine Relevanzbegehung der Fläche. Die Bereiche des Bauvorhabens sowie die Umgebung wurden in Augenschein genommen und auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz insbesondere für Vögel abgeprüft.

Bestand

Vögel

Potentielle Bruthabitate für Vögel bestehen in den vorhandenen Obstbäumen im Süden des Plangebiets, wobei hier mit häufigeren, nicht in ihrem Bestand gefährdeten und störungsunempfindlichen Arten zu rechnen ist. Die Ackerfläche stellt aufgrund der Raumkanten (bestehende Bebauung, Streuobst) mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Brutgebiet für offenlandbrütende Vogelarten wie z.B. die gefährdete Feldlerche dar. Dies gilt auch für die nördlich angrenzenden Ackerflächen.

Fledermäuse

Mit Fledermausquartieren im Plangebiet ist aufgrund der fehlenden Strukturen (keine Baumhöhlen) nicht zu rechnen. Die westlich gelegene Feldhecke dient potentiell als Leitstruktur von den Siedlungsbereichen Wangens zum westlich der Landesstraße gelegenen Wald. Die im Gebiet gelegenen Obstbäume setzen diese über eine Strecke von ca. 50 m bis zur Wohnbebauung fort.

Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit dem Vorkommen sonstiger Tierarten (Reptilien, Amphibien, Insekten) ist aufgrund der Habitatstrukturen (überwiegend Acker) nicht zu rechnen.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Töten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vögel: Verstöße gegen das Tötungsverbot sind nicht zu erwarten, sofern notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Zur Minimierung des Tötungsrisikos von Vögeln durch Vogelschlag sind großflächig spiegelnde Glasscheiben zu vermeiden.

Fledermäuse: Mit der Tötung von Tieren ist nicht zu rechnen, da keine Quartiere vorhanden sind.

Lärm – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vögel: Bei den in der Umgebung zu erwartenden Arten handelt es sich um gegenüber akustischen und optischen Störungen wenig empfindliche Vogelarten, die Fläche ist durch die angrenzende Bebauung sowie den Verkehrslärm der L 286 vorbelastet. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse: Die Beleuchtung im Gebiet ist auf ein für die Sicherheit notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um die angrenzende freie Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Um Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten als Nahrungsgrundlage zu vermeiden, sind insekten schonenden Leuchten und Lampenträger (vorzugsweise LED, Lichttemperatur <3000 K) zu verwenden. Die Lampen sind so zu wählen, dass sie das Licht bündeln und zielgerichtet auf den Boden lenken.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitate, Ruhestätten, Jagdhabitaten und Leitlinien (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Vögel: Durch Rodung der Obstbäume gehen potentielle Bruthabitate verloren. Die potentiell vorkommenden siedlungstypischen und störungsunempfindlichen Vogelarten finden mittel- bis langfristig neue Lebens- und Nahrungshabitate in naturnah angelegten Hausgärten.

Fledermäuse:

Die potentiell als Leitlinie dienende, westlich gelegene Feldhecke wird durch den Bebauungsplan nicht direkt beeinträchtigt. Einer der Obstbäume entlang der Rossstraße wird zum Erhalt festgesetzt und unterstützt damit diese untergeordnete Leitlinie. Mittel- bis langfristig wird eine Leitlinienfunktion auch durch die Bebauung übernommen.

Das Plangebiet stellt vermutlich kein bedeutsames Jagdhabitat für Fledermäuse dar.

Fazit Artenschutz

Aufgrund einer Relevanzbegehung erfolgte die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche für Vögel und Fledermäuse. Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht mit Verlusten oder Beeinträchtigungen von Vögeln oder Fledermäusen zu rechnen. Angrenzende potentielle Leitstrukturen bleiben erhalten. Weitere streng geschützte Tierarten sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen auf der Fläche nicht zu erwarten.

Folgende Maßnahmen sind für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zwingend notwendig:

- Reduktion der Lichtemission
- Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Folgende Maßnahmen werden weiter zur Minimierung der Auswirkungen empfohlen:

- Vermeidung großflächiger spiegelnder Glasscheiben
- Erhalt von Obstbäumen entlang der Rossstraße
- Pflanzung von Bäumen

Bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da hierfür in Frage kommende sehr störungsempfindliche Arten im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Es sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen keine Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu erwarten.

Eine Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die potentielle Leitlinienfunktion der westlich angrenzenden Feldhecke bleibt erhalten.

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten sofern die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Ostrach möchte einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufstellen um zusätzliche Wohnbauflächen zu schaffen. Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 0,78 ha liegt am westlichen Ortsrand von Wangen (Landkreis Sigmaringen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von der Umsetzung des Bebauungsplanes **erhebliche Eingriffe** in den Naturhaushalt entstehen. Durch die geplante Versiegelung von gesamt ca. 4.750 m² entstehen **erhebliche Eingriffe** in die Schutzgüter Fläche und Boden (Verlust mittel- bis hochwertiger Ackerböden). Durch die Lage des geplanten Wohngebietes westlich der bestehenden Bebauung wird die Zerschneidungswirkung der Rossgasse verstärkt.

Eine **geringe bis mittlere Beeinträchtigung** von Pflanzen / Biotopen und Tieren entsteht durch den Wegfall von Ackerflächen und der einzelnen Streuobstbäume. Eine geringe Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und des Lokalklimas entsteht durch die Versiegelung.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer und den Menschen zu erwarten.

Es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten auszugehen.

Um Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Schutz angrenzender Biotope, Schutz des Oberbodens, Verwendung offenporiger Beläge, Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall, Pflanzung von Bäumen, Begrünung von Flachdächern, Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern, Reduktion von Lichthemmungen, naturnahe Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen.

Auch nach Umsetzung und dauerhaftem Erhalt aller genannten Maßnahmen verbleiben **erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere auf Boden und Fläche**.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB muss trotz der erheblichen negativen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Fläche rechtlich kein Ausgleich erfolgen.

Literatur und Quellen

Gemeinde Ostrach

Bebauungsplan „Rossgasse“ (fsp Stadtplanung)

Schallgutachten (DEKRA, April 2020)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.):

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)

Naturräume Baden-Württembergs (2010)

Potenzielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg (2013)

Straßenverkehrszentrale BW, Straßenverkehrszählung 2019

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten (2019)

KARTEN

LGRB: Kartenviewer online (<https://maps.lgrb-bw.de/?lang=de>)

LUBW: Online Daten- und Kartendienst (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau – Regierungspräsidien – Träger der Regionalplanung: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Topographische Karte, M 1:25.000

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben: Klimaanalysekarte, Blatt Nord, M: 1:50.000, 2000

Anhang I Fotodokumentation (27.07.2020, Fotos 365°)

Blick entlang der Rossgasse nach Osten. Diese ist die einzige Zufahrt zum Wohngebiet. Links der Straße befinden sich die Obstbäume



Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich noch eine Wiesenfläche sowie ein Gartenhäuschen. Im Hintergrund die Mischbebauung von Wangen.



Blick vom Feldweg über die Ackerfläche nach Südosten.



Im Westen führt ein geschotterter Feldweg von der Rossgasse nach Norden.



Obstbaum Nr. 5 mit dem Gartenhäuschen im Hintergrund.

Anhang II Pflanzliste

Pflanzliste I: Pflanzung von Laub- oder Obstbäumen

Laubbaumarten zur Pflanzung im Plangebiet. Qualität: hochstämmige Laubbäume 3xv m.B., StU 14-16 cm. Sie sind mind. mittels Zweipflock zu befestigen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name (g=großkronig, m= mittelkronig)
<i>Acer platanoides i.S.</i>	Spitz-Ahorn g (auch in Sorten z.B säulenförmig)
<i>Betula pendula</i>	Birke m
<i>Carpinus betulus i.S.</i>	Hainbuche m (auch in Sorten z.B säulenförmig)
<i>Juglans regia</i>	Walnuss g
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche m
<i>Quercus robur i.S.</i>	Stiel-Eiche g (auch in Sorten z.B. säulenförmig)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche m
<i>Tilia cordata i.S.</i>	Winterlinde g (auch in Sorten z.B. säulenförmig)

Hochstamm-Obstbäumen in regionaltypischen Sorten

Alternativ: Hochstamm-Obstbäume in regionaltypischen Sorten; Qualität: 2xv m.B., StU 12-14 cm. Sie sind mind. mittels Zweipflock zu befestigen, dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Äpfel	
Alkmene	Berner Rosenapfel
Biesterfelder Renette	Brettacher
Ernst Bosch	Französische Goldrenette
Geflammter Kardinal	Gelber Edelapfel
Goldparmäne	Himbeerapfel aus Holowaus
Jacob Fischer	Kaiser Wilhelm
Korbiansapfel	Krügers Dickstiel
Mutterapfel	Ontario
Prinz Albrecht	Wealthy
Wiltshire	Zuccalmaglio

Birnen	
Köstliche von Charneau	Doppelte Philippsbirne
Österreichische Weinbirne	Prinzessin Marianne
Frühe von Trevoux	Vereinsdechantsbirne
Gaishirtle	Schweizer Wasserbirne
Sülibirne	
Kirschen	
Hedelfinger	Sam
Brennkirsche Schwarzer Schüttler	
Zwetschgen	
Hauszwetschge Typ Gunzer	Hauszwetschge Typ Schüfer
Quitte	
<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte, Halb- bis Hochstamm